



5 Diskretion und Schweigepflicht im Besuchsdienst

Merkblatt für Besuchende

Diskretion und Verschwiegenheit sind wichtige Voraussetzungen für ein Vertrauensverhältnis zwischen Besuchten und Besuchenden. Was muss ich als Besucherin oder Besucher beachten? Konkrete Antworten finden Sie hier:

- *Was ist Diskretion im Besuchsdienst?*
Eine Haltung, welche die Integrität und Privatsphäre der besuchten Person wahrt.
- *Welche Informationen fallen unter die Schweigepflicht?*
Unter Schweigepflicht steht, was Besuchende wahrnehmen und was ihnen anvertraut wird, soweit dies nach allgemeiner Vorstellung in den Geheimbereich gehört. Das betrifft insbesondere Informationen zu Familienverhältnissen, Krankheiten, persönlichen Problemen oder zur finanziellen Situation. Die Schweigepflicht ist gesetzlich geregelt.
- *Kann ich mit der Besuchsdienstleitung belastende Situationen besprechen?*
Ja. Auch die Besuchsdienstleitung steht unter Schweigepflicht.
- *Kann ich andere Mitarbeitende der Kirche oder Fachstellen und -personen informieren oder um Hilfestellung für die besuchte Person anfragen?*
Nur, wenn Ihnen die besuchte Person einen Auftrag gibt oder wenn sie mit der Anfrage einverstanden ist. Wenn Sie der Meinung sind, dass dringend jemand beigezogen werden müsste und die besuchte Person Sie nicht dazu ermächtigt, wenden Sie sich an die Besuchsdienstleitung.
- *Gilt die Schweigepflicht auch im Erfahrungsaustausch?*
Ja. Erkundigen Sie sich bei der Besuchsdienstleitung nach den Regeln, wie Ihr Besuchsdienst die Schweigepflicht im Erfahrungsaustausch handhabt, ob Sie z.B. Decknamen verwenden oder Sachverhalte verfremden. Die Schweigepflicht gilt auch für alles, was Sie von den anderen Mitgliedern des Besuchsdienstes über Besuchte erfahren.
- *Kann ich in meinem Bekanntenkreis von meinem Engagement im Besuchsdienst erzählen?*
Ja, zum Beispiel generelle Informationen zum Besuchsdienst oder zur Situation älterer Menschen, nicht aber über besuchte Personen.
- *Gilt die Schweigepflicht auch für Freiwillige?*
Ja. Sie ist in der Kirchenordnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn geregelt. **Art. 201.1** Wer in der Kirche einen besoldeten oder ehrenamtlichen Dienst

versieht, ist zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihm oder ihr aufgrund dieses Dienstes anvertraut werden. **2** In seelsorgerlichen Angelegenheiten kann grundsätzlich nur die betroffene Person von der Schweigepflicht entbinden.

- *Gilt die Schweigepflicht auch, wenn sie nicht speziell vereinbart wurde?*
Ja, sie gilt von Gesetzes wegen.

Dieses Merkblatt ergänzt "4_Rahmenbedingungen für den Besuchsdienst"¹

¹ Zu finden unter www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit, Dokumente und Arbeitshilfen, Arbeitsblätter für die Besuchsdienstleitung

Arbeitsblätter für die Besuchsdienstleitung, 1. Auflage Juni 2012, Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Gemeindedienste und Bildung und Reformierte Kirche Zürich, Fachstelle Freiwilligenarbeit. Das Copyright liegt bei den herausgebenden Fachstellen. Reformierten Kirchgemeinden ist es erlaubt, Konzept und Texte zu übernehmen.
www.refbejuso.ch/freiwilligenarbeit, www.zh.ref.ch/freiwillig